

Aktenzeichen: 10 AZN 206/96
Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Beschluß vom 22. Mai 1996
- 10 AZN 206/96 -

I. Arbeitsgericht
Detmold

Urteil vom 04. April 1995
- 2 Ca 1242/94 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 08. Dezember 1995
- 10 Sa 1012/95 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz

Gesetz:

ArbGG § 72 a Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZN 206/96

10 Sa 1012/95 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 22. Mai 1996 durch den Vorsitzenden Richter Dr.h.c. Matthes, die Richter Hauck und Böck sowie die ehrenamtlichen Richter Enck und Großmann beschlossen:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 8. Dezember 1995 - 10 Sa 1012/95 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 1.832,50 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I. Die Parteien streiten um einen vertraglichen Anspruch des Klägers auf die Zahlung eines anteiligen Weihnachtsgeldes für das Kalenderjahr 1994. Der Kläger schloß mit der Beklagten einen schriftlichen Dienstvertrag vom 24. Oktober 1988 dessen Ziffer IV. u.a. lautet:

"Sozialleistungen"

1. Die Firma gewährt dem Arbeiter ein Weihnachtsgeld in Höhe eines Monatsverdienstes (173 Stunden), das regelmäßig im November eines Jahres zur Auszahlung kommt. Hat der Arbeiter zum Jahresende noch kein volles Arbeitsjahr in der Firma verbracht, so erhält er das Weihnachtsgeld anteilig.
2. Scheidet der Arbeiter auf Grund eigener Kündigung vor dem 30. Juni des Folgejahres aus oder gibt er der Firma berechtigten Anlaß zu einer Kündigung in diesem Zeitraum, so ist er verpflichtet, das Weihnachtsgeld, soweit es DM 200,00 übersteigt, zurückzuzahlen.

... "

Der Kläger war seit Dezember 1991 ununterbrochen arbeitsunfähig krank. Aus diesem Grund schlossen die Parteien am 30. Dezember 1993 einen außergerichtlichen Vergleich, wonach das Arbeitsverhältnis aufgrund arbeitgeberseitiger ordentlicher Kündi-



gung zum 30. Juni 1994 gegen Zahlung einer Abfindung beendet wurde.

Der Kläger ist der Auffassung, daß er einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf Zahlung eines anteiligen Weihnachtsgeldes für das Jahr 1994 in Höhe von 1.832,50 DM habe. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Zahlungsklage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich der Kläger mit der auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde.

II. Die Beschwerde ist unbegründet.

Nach §§ 72 Abs. 2 Nr. 2, 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Revision vom Bundesarbeitsgericht auf Beschwerde zugelassen werden, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers hat das Landesarbeitsgericht keinen abstrakten Rechtssatz dahingehend aufgestellt, daß allein die Bezeichnung "Weihnachtsgeld" zu der Auslegung führe, die Gewährung einer Gratifikation sei vom Bestehen eines Arbeitsverhältnisses noch zum Jahresende abhängig. Es hat diese Bezeichnung vielmehr neben der vertraglichen Vergütungsregelung, der Regelung bei Eintritt im Laufe des Bezugsjahres und der Rückzahlungsklausel als zusätzliches Indiz und Anspruchsvoraussetzung für das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses noch zum Jahresende gewertet. Mit diesen Auslegungskriterien folgt es



aber der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Juni 1991 - 6 AZR 421/89 -, weil es die Bezeichnung "Weihnachtsgeld" nicht als ausschlaggebendes oder alleiniges Merkmal für einen bestimmten Leistungszweck herangezogen hat.

Soweit der Beschwerdeführer eine Divergenz zu der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 7. Dezember 1989 (- 6 AZR 637/88 - DB 1991, S. 446) rügt, liegt ein unrichtiges Zitat vor. Der von dem Beschwerdeführer behauptete Rechtssatz ist weder in der Entscheidung vom 7. September 1989 - 6 AZR 637/88 - noch in der Entscheidung DB 1991, S. 446 = Urteil vom 24. Oktober 1990 - 6 AZR 156/89 - enthalten. Soweit das anzufechtende Urteil aufgrund der vorgenommenen Vertragsauslegung zu dem Ergebnis kommt, daß Anspruchsvoraussetzung das Bestehen des Arbeitsverhältnisses am Auszahlungstag sei und es damit im Ergebnis von den genannten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts abweicht, vermag dies die Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu begründen. Eine fehlerhafte Vertragsauslegung könnte erst nach Zulassung der Revision überprüft werden.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Matthes

Hauck

Böck

Enck

Großmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)